

sich derjenigen Formen politischen Handelns zu bedienen, die nach ihrer pflichtgemäßen Einschätzung zur Wahrnehmung der historischen Chance der Herstellung der Einheit Deutschlands geboten erscheinen. Es ist deshalb verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß die Bundesregierung beitriffsbezogene Änderungen des Grundgesetzes, die sich nach dem Verlauf der zwischen den beiden deutschen Staaten wie auch mit auswärtigen Mächten in Vorbereitung des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik geführten Verhandlungen nach ihrer Einschätzung als nötig erwiesen haben, zum Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit dem Staat gemacht hat, der als ein Teil Deutschlands im Sinne von Art. 23 Satz 2 GG seinen Willen zum Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland bekundet hat. Diese - von einer großen Mehrheit des Parlaments offenkundig geteilte - Einschätzung der politischen Lage durch die Bundesregierung hält sich im Rahmen ihres politischen Gestaltungsspielraums; nach dem Vortrag der Bundesregierung ist für sie maßgebend, daß bei Berücksichtigung der gegebenen nationalen wie internationalen politischen Konstellation die Vereinigung beider deutscher Staaten, die kraft der noch fortbestehenden alliierten Rechte auch nicht ohne Rücksicht auf diese ins Werk gesetzt werden kann, gegenwärtig am ehesten auf dem Vertragswege zu erreichen ist.

Durfte mithin die Bundesregierung in Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Herstellung der deutschen Einheit im demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik beitriffsbezogene Verfassungsänderungen zum Gegenstand des Einigungsvertrages machen, so folgt daraus, daß über solche Verfassungsänderungen als Teil des Gesamtvertrages vom Bundestag in Form des Zustimmungsgesetzes zu entscheiden ist und demgemäß Änderungsanträge nach § 82 Abs. 2 GOBT nicht gestellt werden können.

Zivilrecht * 1

§§ 651 e, 651 j BGB.

1. Zum Verhältnis von §§651 e und 651 j BGB zueinander (Bestätigung von BGHZ 85, S. 50).

2. Geht der Reisende auf eine nach § 651 j BGB erklärte Kündigung des Reisevertrags durch den Veranstalter vorbehaltlos ein, so kann er sich damit seine Rechte aus § 651 e BGB sichern.

BGH, Urteil vom 12. Juli 1990 - VII ZR 362/89 (OLG Düsseldorf).

Die Kläger haben bei der Beklagten eine Pauschalreise nach Mexiko gebucht. Die Reise sollte als Flugreise in der Zeit vom 12.9. 1988 bis 3. 10. 1988 stattfinden. Reiseziel war Cancun. Der Pauschalpreis für jeden der Kläger betrug 2.989 DM. Er ist von den Klägern im voraus entrichtet worden.

Unmittelbar nach Ankunft der Kläger in Cancun erfolgte eine erste Sturmwarnung wegen eines Hurrikans. Die Kläger mußten aus dem gebuchten, am Meer liegenden Hotel in ein weiter vom Strand entferntes Hotel umziehen. Am 12.9. 1988 mußten sie erneut in ein in der Stadt gelegenes Hotel wechseln, welches sie in den folgenden Tagen wegen des Wirbelsturmes nicht verlassen konnten. Nach dem Ende des Sturmes war wegen umfangreicher Zerstörungen an ein Verbleiben am Urlaubsort nicht mehr zu denken. Die Beklagte hatte den Reisevertrag bereits am 14.9. 1988 gekündigt. Sie sorgte am 19.9. 1988 für den Rückflug der Kläger.

Vom dem Reisepreis hat die Beklagte 2.198 DM erstattet. Den Rest (= 2 x 1.890 DM), den die Beklagte auf Beförderungskosten und für die Unterbringung an zwei Tagen verrechnet hat, verlangen die Kläger im vorliegenden Rechtsstreit zurück.

Das LG hat die Klage bis auf einen geringfügigen Zinsanspruch abgewiesen. Auf Berufung der Kläger hat das OLG der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten.

Aus den Gründen:

Nach Auffassung des Berufungsgerichts können die Kläger den bisher noch nicht zurückgezählten Teil des Reisepreises gem. §651 e BGB zurückverlangen. Es liege hier ein Reisemangel i.S.v. §651 c Abs. 1 BGB vor, für den die Beklagte einzustehen habe, selbst wenn die Mängel der Leistung allein die Folgen höherer Gewalt gewesen seien. An der Reise hätten die Kläger infolge dieses Mangels kein Interesse mehr gehabt. Allerdings sei das Vertragsverhältnis nicht durch Kündigung der Kläger nach § 651 e BGB, sondern durch Kündigung der Beklagten am 14.9. 1988 aufgelöst worden, und zwar gem. §651 j Abs. 1 BGB. Auch dessen Voraussetzungen lägen vor, weil der

Wirbelsturm als „höhere Gewalt“ i.S. dieser Bestimmung zu werten sei. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl von §651 e BGB wie § 651 j BGB seien beide Vorschriften nebeneinander anwendbar, und zwar mit der Folge, daß ohne Rücksicht auf die Person des Kündigenden die Rechtsfolgen sich nach § 651 e BGB richteten.

Dagegen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg.

II. 1. Dem Berufungsgericht kann allerdings nicht darin gefolgt werden, daß bei Vorliegen eines Reisemangels i.S.v. §651 c BGB, wie er hier festgestellt ist, die Vorschriften der §§651 e und 651 j BGB nebeneinander anwendbar sein sollen, wenn der Reisemangel durch höhere Gewalt verursacht worden ist. Das widerspricht der Rechtsprechung des Senats, nach der der Anwendungsbereich dieser beiden Vorschriften in der Weise zu trennen ist, daß im Bereich der Einstandspflicht für Reisemängel nach § 651 c BGB nur § 651 e BGB anzuwenden ist, während § 651 j BGB von vornherein nur für Fälle von höherer Gewalt in Frage kommt, die die Geschäftsgrundlage berühren (vgl. BGHZ 85, 50, 58 einerseits und Senatsurteil vom 27.11. 1989, BGHZ 109, 224 andererseits).

2. Diese Rechtsprechung des Senats ist im Schrifttum auf Widerspruch gestoßen (vgl. Teichmann, Juristenzeitung [[JZ]] 1983, 109; Bartl, NJW 1983, 1092, 1096; Wolter, Archiv für die civilistische Praxis [[AcP]] 183 (1983), 36, 49 ff.; Tempel, [[Juristische Schulung]] 1984, 82, 83; Staudinger/Schwerdtner, BGB 12. Aufl. §651 j Rn 20 bis 23; MünchKomm. Wolter, 2. Aufl. §651 j Rn 5, 6 und §651 c Rn 35 ff.). Nach dieser Kritik soll die Rechtsprechung des Senats, dies allerdings bei durchaus unterschiedlicher Bewertung des konkret entschiedenen Falles, dem Wortlaut des Gesetzes, den Absichten des Gesetzgebers sowie den Zwecken der gesetzlichen Regelung widersprechen. Auch wird angeführt, der Senat habe den Charakter von § 651 j BGB als einer Spezialvorschrift verkannt und deren Anwendungsbereich auf praktisch bedeutungslose Fallgestaltungen zurückgeführt.

3. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese nicht .. dem Wortlaut des §651 j BGB widerspricht, vielmehr wird lediglich der Anwendungsbereich enger gezogen, als das nach diesem Wortlaut möglich, aber nicht zwingend ist. Den Materialien zum Gesetz kann der Senat jedenfalls keine Hinweise auf eine Absicht des Gesetzgebers entnehmen, den Schutz des Reisenden gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu beschränken. Der Hinweis auf Art. 74 Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen [[EKG]] (Wolter, a.a.O.) hilft insoweit nicht weiter, weil auch die Auslegung von §651 j BGB, die der Senatsrechtsprechung zugrunde liegt, durchaus an ähnlichen Gedanken wie Art. 74 EKG ausgerichtet ist. Auch Argumente wie „beabsichtigte Risikobegrenzung und Spezialität der Regelung von § 651 j BGB“ helfen nicht weiter, weil damit nicht festzulegen ist, welche Risiken beschränkt und welche Fallgestaltungen den „speziellen“ Anwendungsbereich des §651 j BGB ausmachen sollen. Daß danach der praktische Anwendungsbereich von § 651 j BGB eher gering ist, spricht bei einer als Ausnahmeregelung gefaßten Vorschrift nicht gegen die bisherige Rechtsprechung des Senats.

Demgegenüber ist es, wie der Senat in BGHZ 85, 50, 58 eingehend dargelegt hat, grundsätzlich sach- und interessengerecht und auch dem Zweck der gesetzlichen Regelung des Reisevertrags insgesamt entsprechend, die vertragliche Einstandspflicht des Veranstalters nach §651 c BGB auch bei Reisemängeln eingreifen zu lassen, die durch unvorhersehbare höhere Gewalt verursacht sein könnten. In solchen Fällen führt regelmäßig die Anwendung von § 651 e BGB, nicht aber die des § 651 j BGB zu angemessenen Ergebnissen. § 651 j BGB ist, wie der Senat verschiedentlich hervorgehoben hat (vgl. BGHZ 85, 50; 109, 224), eine auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zugeschnittene Abwicklungsregelung. Diese soll allerdings durch tatbestandliche Festlegung von Voraussetzungen und Folgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage das Risiko des Veranstalters begrenzen und unter Umständen auch einen gegenüber den allgemeinen Grundsätzen erweiterten Anwendungsbereich normativ festlegen.

III. Den Klägern stehen auf jeden Fall die Rechte aus §651 e BGB zu. Sie sind auf das Anerbieten zum Rückflug vorbehaltlos eingegangen. Darin lag eine von den Klägern ihrerseits konkludent erklärte Kündigung des Reisevertrags nach §651 e BGB. Die Kündigung bedarf weder einer bestimmten Form noch einer Begründung. Der Wille der Kläger, den Vertrag wegen der Mängel der Reiseleistungen aufzuheben, kam durch ihr Verhalten der Beklagten gegenüber ausreichend zum Ausdruck. Die von den Klägern damit erklärte Kündigung war jedenfalls geeignet, den Klägern ihre Rechte aus §651 e BGB zu sichern. Durch eine zeitlich frühere Kündigung